

I. Kapitel: Die historischen Wurzeln der Gemeinden

Die heutige Stellung der Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung, wenn auch der Wandel Liechtensteins vom überwiegend agrarischen zu einem überwiegend industriellen und dienstleistenden Land in den letzten 30 Jahren¹ besonders deutlich auf Stellung und Aufgaben der Gemeinden eingewirkt hat.²

A. Die Zeit bis zum reichsunmittelbaren Fürstentum (1719)

Die für die Staatswerdung des Fürstentums Liechtenstein entscheidenden Faktoren sind die bis zu ihrer Verbindung in den Jahren 1699 und 1712 unabhängig voneinander verlaufende Geschichte des Gebietes und die des Fürstenhauses der Liechtensteiner.³ Das heutige Oberland (ehemals die Grafschaft Vaduz) und das Unterland (ehemals die Herrschaft Schellenberg) sind seit dem Jahr 1434 erstmals in einer Hand, derjenigen der Freiherren von Brandis, vereinigt.⁴ Die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg waren in dieser Zeit reichsunmittelbar⁵ und unterstanden damit nur dem Kaiser und dem Reich. Die Rechte der Landesherrschaft waren die Landeshoheit, Zwing und Bann, die Regalien und andere nutzbare Hoheitsrechte, wie etwa das Recht zur Erhebung von Steuern und das Recht, das Volk zum Krieg aufzubieten.⁶ Zu diesen, an die beiden Landschaften geknüpften Rechten, kamen die im Jahre 1430 von König Sigismund⁷ an den Freiherrn Wolfhart von Brandis und alle seine Erben und Nachfolger erteilten persönlichen Privilegien, «Brandisische Freiheiten» genannt, hinzu.⁸ Jene Freiheiten beinhalteten das in den Urkunden von 1439, 1492 und 1507 verbriefte

¹ Batliner, Vortrag, S. 8f.

² «Die Aufgaben der Gemeinden haben sich seit dem Erlass des heutigen Gemeindegesetzes am 2. Dezember 1959 grundlegend geändert. Einnahmen und Ausgaben haben sich im Verlaufe der letzten 25 Jahre auch real vervielfacht», Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 18.

³ Zur Linden, S. 4; ihm folgend Pappermann, Diss., S. 16.

⁴ Seger, S. 8; Büchel, S. 10.

⁵ Kaiser, S. 199; Kaiser/Büchel, S. 253; Graf Heinrich von Vaduz liess sich von König Wenzel seine Grafschaft Vaduz und all seine anderen Herrschaften, nämlich Blumenegg und Eschnerberg, mit sämtlichen Rechten als Reichslehen förmlich bestätigen (1396).

⁶ Kaiser/Büchel, S. 253.

⁷ Malin, S. 15.

⁸ Ospelt, S. 224.